

35/SN-112/ME



Österreichische  
Rektorenkonferenz

An das  
Präsidium des Nationalrates

Parlament  
Dr.Karl Lueger Ring  
A 1010 Wien

GESETZENTWURF
109 -GE/19
Datum: 9. MRZ. 1992
Verteilt 11. März 1992

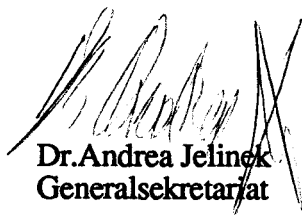
*AW*

6.3.1992  
GZ 80/101/3/92

Betrifft: Studienförderungsgesetz 1992

In der Beilage übermittelt die Österreichische Rektorenkonferenz die Stellungnahme zum Studienförderungsgesetz 1992 in 25-facher Ausfertigung.

Mit freundlichen Grüßen

  
Dr. Andrea Jelinek  
Generalsekretariat



Österreichische  
Rektorenkonferenz

## **STELLUNGNAHME DER ÖSTERREICHISCHEN REKTORENKONFERENZ**

**Bundesgesetz über die Gewährung von Studienbeihilfen und weiteren  
Studienförderungsmaßnahmen (Studienförderungsgesetz 1992)**

Die Zieldefinition des Gesetzgebers zum Studienförderungsgesetz 1992 ist, die Förderungsquote, die in Österreich lediglich 10 Prozent aller Studierenden erfaßt, zu erhöhen. Im Gesetzesentwurf fehlt jegliche Angabe, welche Förderungsquote erzielt werden möchte. Im Vergleich dazu beträgt die Förderungsquote in Deutschland 25,3%, in Frankreich 19,2%, in den Niederlanden 96,3%, in Schweden 70%, in Großbritannien 66% und in den USA mehr als 70%. Selbst bei Berücksichtigung, daß die einzelnen Systeme nicht immer direkt vergleichbar sind und in den zitierten anderen Staaten die Möglichkeit eines Mischsystems (Zuschuß und Darlehen) besteht, geht bereits aus diesem einfachen Vergleich hervor, daß das Ziel des Gesetzgebers, die Förderungsquote in Österreich zu erhöhen, nicht nur wünschenswert, sondern geradezu unumgänglich ist. Es erhebt sich allerdings die Frage, ob der Gesetzgeber durch d i e s e Art der Neuregelung das angestrebte Ziel erreichen kann und wird.

Grundsätzlich ist anzumerken, daß durch die Erhöhung der Maximalförderungsbeträge auf ÖS 84.000.-- bzw. ÖS 54.000.-- nunmehr die realen Lebenshaltungskosten eher gedeckt werden können und somit der Mindestbedarf des täglichen Lebens gesichert erscheint. Ausschließlich positiv kann auch die Flexibilisierung der Toleranzsemester ("Mitnehmen" des nicht ausgenützten Toleranzsemesters des ersten Studienabschnittes in den zweiten Studienabschnitt) gewertet werden. Eine weitere positive Neuerung ist die Einbeziehung der Konservatorien in das Studienförderungssystem. Die Neugliederung des Gesetzes ist übersichtlicher und ermöglicht so dem AnwenderIn den immer wieder geforderten, aber nicht immer berücksichtigten "leichteren Zugang zum Recht".

Diese Stellungnahme kann sich jedoch nicht auf Grundsätze beschränken, um die Möglichkeit der Erreichung des Zieles - das sich der Gesetzgeber ja selbst gesteckt hat - auszuloten.

§ 1: § 1 Abs. 1 Zif. 6 erweitert den Kreis der Institutionen auf Konservatorien, sodaß nunmehr auch Studierende an Konservatorien Studienförderung erhalten können.

§ 2: Hier ist schwer erklärbar (im internationalen Vergleich auch einmalig), warum Flüchtlinge, die von der Republik Österreich auch als solche anerkannt sind, k e i n e gleichgestellten Personen im Sinne dieses Gesetzes sind und deshalb n i c h t in den Genuß der Studienförderung kommen können.

§ 6: In § 6 Abs. 2 wird die Vermögensgrenze auf ÖS 600.000.-- angehoben, dies ist bereits eine Verbesserung, doch ist diese Grenze - da sie sich ja auf Eltern u n d Ehegatten/In erstreckt - nach wie vor sehr niedrig. § 6 Abs. 3 normiert, daß ein zweimaliger Studienwechsel möglich ist, und hier zeigt sich der Gesetzgeber großzügiger als im Studienförderungsgesetz 1983.

Bezüglich § 6 Abs. 5 ist darauf hinzuweisen, daß das Doktoratsstudium isoliert vom Diplomstudium zu betrachten wäre, da sich die Studienvoraussetzungen in der Zwischenzeit geändert haben können und n i c h t normiert ist, daß das Doktoratsstudium unmittelbar an das Diplomstudium anzuschließen hat. Es wird mit Nachdruck festgestellt, daß die Verknüpfung dieser beiden Materien n i c h t stattfinden sollte.

§ 7: Unklar ist nach wie vor (bereits im Studienförderungsgesetz 1983 verankert) warum das Einkommen der Geschwister zur Beurteilung der sozialen Bedürftigkeit herangezogen wird. Dies sollte unerheblich sein und keinen Einfluß auf die Förderung haben. Wenn das Einkommen der Geschwister jedoch herangezogen werden soll, bedarf es einer näheren Definition, ob dies lediglich (wie im Studienförderungsgesetz 1983) die Geschwister trifft, die im gemeinsamen Haushalt leben oder alle Geschwister, unabhängig davon wo sie leben.

Weiters sei darauf hingewiesen, daß im positiven Recht jeder diesbezügliche Anknüpfungspunkt fehlt.

§ 8: Hier ist erhöhter Regelungsbedarf betreffend Abs. 1 Zif. 3 gegeben. Ist mit Konkurs lediglich der Konkurs des Antragstellers / der Antragstellerin gemeint oder auch jener der Eltern bzw. des Arbeitgebers des/der Antragstellers/in ?

§9: Unerklärlich ist hier die Einschränkung auf jene "Auserwählten", die im Bereich der Universität arbeiten. Wenn privilegierte Tatbestände abgeschafft werden sollen, sollte dies generell getan werden, es ist aber nicht erklärlich warum nur an und für die Universität Tätige privilegiert sein sollen. Als bekannt vorausgesetzt werden darf, daß das Verhältnis Studierende zu typischen Studentenjobs in einem krassen Mißverhältnis steht, und es ist nicht einsichtig, warum jene dafür "bestraft" werden, die nicht eine dieser Tätigkeiten ausüben k ö n n e n .

§ 13: In Absatz 7 ist das sehr begrüßenswerte "Mitnehmen" des Toleranzsemesters vom ersten in den zweiten Studienabschnitt normiert, und durch diese Möglichkeit erweitert sich der "Spielraum" der StudienförderungsbezieherIn in der Abschlußphase des Studiums. Im Absatz 8 wird die Verlängerung der Anspruchsdauer durch Verordnung des BMWF ermöglicht, wenn die Anspruchsdauer wegen Strukturproblemen nicht zum Abschluß führen würde.

§ 16: Hier wird (ebenso wie bereits im Studienförderungsgesetz 1983) auf den Notendurchschnitt abgestellt, dies führt eindeutig zu einer Schlechterstellung der Studierenden an den Akademien.

§ 17 Auch bezüglich des Studienerfolges an den Konservatorien liegt eine Ungleichbehandlung vor. Während generell die Anspruchsdauer verlängert werden kann (siehe Mitnahme des Toleranzsemesters) liegt hier ein günstiger Studienerfolg bereits dann n i c h t vor, wenn die vorgesehene Studienzeit um mehr als e i n Semester überschritten wird.

§ 19: Neu ist in dieser Bestimmung, daß nunmehr klargestellt wurde, daß es k e i n e Ermessensentscheidung ist, sondern daß der/die Studierende - selbstredend nur bei Vorlage der Voraussetzungen - Anspruch auf eine positive Erledigung hat. Unerwünscht - schon im Sinne der Förderung der Studentinnen an den Universitäten - ist allerdings die Beschränkung der Verlängerungsmöglichkeit der Anspruchsdauer bei Schwangerschaft und Kindererziehung durch 1 Jahr um jeweils 1 Semester. Hier wäre danach zu trachten, das Verhältnis 1:1 herzustellen. Es ist wohl nicht gut möglich, die Schwangerschaft und die Kindererziehung etwas mehr als einen "Halbtagsjob" zu bewerten.

§ 20: Die Höchststudienbeihilfe wurde der Realität angenähert und ist sehr positiv. In Abs. 3 dieser Bestimmung ist die Fahrzeit vom und zum Studienort (reine Übernahme vom Studienförderungsgesetz 1983) geregelt, und es stellt sich die Frage, warum dies nicht im Sinne von Kilometern und Pendlerpauschale bewertet wird. Die Auslegungsmöglichkeiten sind hier mannigfach, und es könnte m. E. sehr leicht zu Härtefällen kommen.

§ 21: Positiv ist, daß die SelbsterhalterInnen nun in einer eigenen Bestimmung geregelt sind. Die Zeiten für Schwangerschaft sollten den Zeiten für Präsenz-bzw. Zivildienst gleichgestellt werden.

§ 22: Kritisch anzumerken ist, daß bei erheblicher Behinderung lediglich ÖS 21.000.-- zur Höchststudienbeihilfe zusätzlich zugezählt werden können. Die Erhöhung von ÖS 1.000.--(!) wird sicher n i c h t zu einer wie immer gearteten Erleichterung führen!  
Bei kritischer Betrachtung von § 22 Abs. 2 ist erkennbar, daß jene Studierenden, die (aus welchen Gründen auch immer) mit ihrem Kind (bzw. ihren Kindern) alleine bei einem Elternteil leben, k e i n e n Anspruch auf die Höchststudienbeihilfe von ÖS 90.000.-- haben. Hier wäre mehr auf die soziale Bedürftigkeit Bedacht zu nehmen.

§ 23 : ist das "Herzstück" des neuen Gesetzes, das auch zu großen Problemen führen kann. Dieses neue Gesetz kann nur im Kontext mit der Novelle zum Familienlastenausgleichsgesetz gelesen und erklärt werden. Hier werden direkte und indirekte Studienförderung verknüpft. Es ergibt sich im Zusammenhang mit dem Familienlastenausgleichsgesetz, daß nunmehr auch jene Studierende bzw. deren Eltern, die bislang **k e i n e** direkte Studienförderung erhalten haben, einen Leistungsnachweis zu erbringen haben um Familienbeihilfe beziehen zu können. Ausnahmen sind in der Novelle nicht vorgesehen, sodaß bereits eine lange Krankheit zum Verlust der Familienbeihilfe führen kann. Hiezu sei besonders darauf hingewiesen, daß keinerlei Ausnahmen im Gesetzestext vorgesehen sind. Auch dies sollte unbedingt einer neuerlichen Prüfung unterzogen werden. Ein vielleicht für den/die Einzelnen kleines, aber dennoch vorhandenes Detail bestimmt § 23 Abs. 6, in dem die Auf -bzw. Abrundung von Beträgen auf ÖS 100.-- vorgesehen ist. M.E. wäre die Administration nicht in ihrem Ablauf behindert, wenn die Summen jeweils auf die nächsten ÖS 10.-- auf- bzw. abgerundet werden.

§ 24: Die größere Staffelung und Anhebung der Grenzen für die Bemessungsgrundlage ist eine eindeutige Verbesserung, doch sollte es möglich sein, nicht nur die Obergrenze zu erhöhen, sondern auch die Untergrenze hinaufzusetzen.

§ 30: Bei den Antragsfristen fehlt jeglicher Hinweis, ob es sich hiebei um eine formelle oder materielle Frist handelt.

§ 36: In diese Bestimmung (Abs.1) sollten Schwangerschaft und Kindererziehung aufgenommen werden, um Studentinnen zumindest Präsenzdienern bzw. Zivildienern gleichzustellen.

§ 37 : Das Erlöschen des Anspruchs auf Studienförderung bei Verlust der Österreichischen Staatsbürgerschaft ist nicht stringent, da die Österreichische Staatsbürgerschaft (siehe Gleichgestellte) nicht einmal immer anspruchsbegründende Voraussetzung ist.

§ 43 Leistungsstipendien an anderen Einrichtungen: Hier wäre der Mindestbetrag an jenen von §42 Abs. 6 (ÖS 10.000.--) anzugleichen, die finanzielle Ungleichbehandlung der verschiedenen Studienarten ist nicht erklärbar.

§ 44: Angeregt wird im Rahmen der Hochschulstatistik auch eine geschlechtsspezifische Auflistung der FörderungsbezieherInnen zu normieren



O.Univ.Prof.Dr.Alfred Ebenbauer  
Vorsitzender